

- (2) Von der Genehmigungspflicht befreit sind
- die Bezirksfiktordirektionen,
 - die Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung sowie des Hoch- und Fachschulwesens,
 - die bewaffneten Organe,
 - die Bildungseinrichtungen der Parteien und Massenorganisationen.

§ 9

Antrag und Erteilung der Genehmigung

(1) Genehmigungen erteilt auf Antrag des Rechtsträgers der Filmvorführungsstätte der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der mit den beabsichtigten Filmveranstaltungen zu erfüllenden kulturpolitischen Aufgaben und unter Berücksichtigung des Zustandes der Räumlichkeiten und der Filmwiedergabeanlage.

(2) Mit der Erteilung einer Genehmigung erfolgt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, eine Registrierung der Filmvorführungsapparaturen.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, die die Erfüllung kulturpolitischer Aufgaben oder die Ausführung baulicher und technischer Leistungen betreffen.

(4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Verstöße gegen [Rechtsvorschriften festgestellt werden, insbesondere wenn Filme vorgeführt werden, die nicht zugelassen sind, oder Bestimmungen der technischen Sicherheit, des Arbeits- und Brandschutzes nicht eingehalten oder erteilte Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 10

Rechtsmittel

(1) Mit der Entscheidung ist eine Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde zu verbinden.

(2) Gegen ablehnende sowie Befugnisse entziehende oder beschränkende Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 1 oder 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 1 oder 3, § 9 Absätze 1, 3 oder 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung in den Fällen gemäß § 3 Absätze 1 oder 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 1 oder 3 beim Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur, in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4, § 9 Absätze 1, 3 oder 4 beim Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzu legen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Kultur bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten, der innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Filme oder Teile von Filmen produziert, ohne im Besitz einer Lizenz gemäß § 2 zu sein,
 - Filme öffentlich vorführt, die nicht gemäß § 5 zugelassen sind,
 - Filmvorführungsstätten ohne Genehmigung gemäß § 9 betreibt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

- (3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können

- die Gegenstände, die zu einer Filmherstellung ohne Lizenz benutzt wurden,
 - nicht zugelassene Filme, die öffentlich vorgeführt wurden,
 - Filmvorführungsapparaturen, die in Filmvorführungsstätten benutzt wurden, für deren Betrieb keine Genehmigung vorliegt,
- entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur bzw. den Mitgliedern der Räte und Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Lizenzen, die vor dem 1. Juli 1974 auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1341) erteilt wurden, verlieren 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die Registrierung bestehender Amateurfilmstudios und -zirkel hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Zulassungen von Filmen, die auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Zulassung festgelegten Frist weiterhin gültig.

(4) Genehmigungen zum Betrieb von Filmvorführungsstätten, die auf der Grundlage der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. Nr. 46 S. 524) erteilt wurden (bisher als Lizenzen bezeichnet), verlieren 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. Nr. 46 S. 524; Ber. Nr. 57 S. 612),
 - Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über das Lichtspielwesen (GBl. I 1957 Nr. 2 S. 17),
 - Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1341) und die hierzu erlassene
- Era Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GcBL Nr. 178 S. 1343),